

**Landgericht Wiesbaden**  
**Aktenzeichen:**  
**9 O 211/19**

---

Verkündet am: 10.09.2020

Mehra, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## **Im Namen des Volkes**

# **U r t e i l**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Christian Schweers, Vinetastraße 61, 13189 Berlin  
Geschäftszeichen: 117/2018

gegen

MCE Bank GmbH vtr. d.d. Geschäftsführer, Schieferstein 5, 65439 Flörsheim  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Grossmann & Willmy, Schieferstein  
1, 65439 Flörsheim  
Geschäftszeichen: 26/19 W01



Der Kläger erwarb im Jahr 2015 ein Neufahrzeug der Marke Mitsubishi „ASX 4WD AT 2.2DID Klassik +“ (Fahrzeugidentifikations-Nr.: ) zu einem Gesamtkaufpreis von 27.590,- € bei der Autohaus in | . Zur Finanzierung des über die an das Autohaus i geleisteten Anzahlung von 700,- € hinausgehenden Kaufpreises schlossen die Parteien am 06.07.2015 einen Darlehensvertrag (Kreditvertrag-Nr.: ) über einen Nettodarlehensbetrag von 26.890,- € mit einem gebundenen Sollzinssatz von 3,44 Prozent p.a. und einer Laufzeit von 72 Monaten. Zins- und Tilgungsleistungen sollten in einer ersten Rate von 402,06 € sowie 71 Folgeraten in Höhe von 414,- € erbracht werden. Bei der Vorbereitung und dem Abschluss des Darlehensvertrages bediente sich die Beklagte der Mitwirkung des verkaufenden Autohauses als Darlehensvermittler. Die Kreditaufnahme diente weder beruflichen noch unternehmerischen Zwecken.

Vor Abschluss des Darlehensvertrages konnte der Kläger von den „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ (Bl. 115 ff. d.A.) jedenfalls Kenntnis nehmen. Auf S. 4 des streitgegenständlichen Darlehensvertrages bestätigte der Kläger zudem, durch den ausliefernden Händler die vertragszugehörigen Europäischen Standardinformationen vor Vertragsschluss erhalten und hiervon bei entsprechender Gelegenheit ausreichend Kenntnis genommen zu haben.

Zu Beginn der streitgegenständlichen Darlehensvertragsurkunde hieß es, der Kreditnehmer beantrage das bezeichnete Fahrzeug zu den nachfolgenden Kreditbedingungen, die unter anderem die folgenden Klauseln enthielten:

*„1. Kreditantrag und -gewährung*

*Die Kreditnehmer sind an den Kreditantrag vier Wochen gebunden. Der Kreditvertrag kommt durch Annahme des Kreditantrages durch den Kreditgeber zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet.“*

2. ...

*6. Zahlungsverzug*

*Bei Zahlungsverzug ist der Kreditgeber berechtigt, Ersatz des Verzugschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.*

## *7. Vorzeitige Rückzahlung*

*Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Den Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Kreditgeber gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird er diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere, ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau, die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme, die in dem Kreditgeber entgangenen Gewinn, den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert: Ein Prozent bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags, den Betrag der Soll-Zinsen, den sie in diesem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten.*

## *13. ...“*

Ferner enthielt die Vertragsurkunde – ebenfalls auf S. 4 – eine optisch hervorgehobene Widerrufsinformation, wegen deren Inhalt auf die Anlage K2 zur Klageschrift Bezug genommen wird.

Wegen des weitergehenden Inhalts des mit dem Autohaus geschlossenen Kaufvertrags sowie des zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrages wird auf die Anlagen K1 bzw. K2 zur Klageschrift Bezug genommen.

Am 15.08.2015 zahlte der Kläger vereinbarungsgemäß die erste Rate in Höhe von 402,06 € an die Beklagte. Bis einschließlich Juni 2019 erbrachte der Kläger weitere 45 Folgeraten in Höhe von je 411,- € an die Beklagte, mithin insgesamt 18.495,- €, wobei hiervon 16.393,80 € auf Tilgungsleistungen entfielen.

Mit Schreiben vom 19.11.2018, der Beklagten spätestens am 22.11.2018 zugegangen, erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung. Zudem forderte er die Beklagte auf, ihm die geleisteten Tilgungszahlungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens, spätestens bis zum 05.12.2018, auf das von ihm benannte Bankkonto zu überweisen. Zugleich bot er der Beklagten an, den streitgegenständlichen PKW an einen von ihr zu benennenden Vertragspartner zu übergeben. Mit Schreiben vom 22.11.2018 wies die Beklagte den Widerruf zurück. Wegen des weitergehenden Inhalts des Widerrufsschreibens des Klägers sowie des hierauf gerichteten Antwortschreibens der Beklagten wird auf die Anlagen K3 und K4 zur Klageschrift Bezug genommen.

Mit Schreiben des Klägervertreters vom 09.02.2019 forderte dieser die Beklagte zur Rückzahlung der auf den Darlehensbetrag geleisteten Zahlungen auf. Mit Kostennote vom selben Tag stellte der Klägervertreter dem Kläger vorgerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 1.358,86 € in Rechnung.

Mit der Klageschrift vom 11.07.2019, bei Gericht eingegangen am 15.07.2019, erklärte der Klägervertreter nochmals vorsorglich den Widerruf des streitgegenständlichen Darlehensvertrages und forderte die Beklagte zur Vorlage eines Tilgungsplans auf.

Der Kläger behauptet, er habe die Europäischen Standardinformationen im Zuge des Vertragsschlusses lediglich zur Durchsicht erhalten, nicht aber endgültig für seine Akten ausgehändigt bekommen.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 4) behauptet der Kläger, er habe die ihm in Rechnung gestellten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten an den Klägervertreter gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, das Feststellungsinteresse für den Klageantrag zu 1) ergebe sich daraus, dass die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs bestreite, die Raten weiter einziehe und Klageabweisung beantrage. Sie berühme sich deshalb weiterhin ihrer vermeintlichen vertraglichen Rechte.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte im Rahmen des Vertragsschlusses eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendet und auch ihre Informationspflichten verletzt, so dass dem Kläger ein jederzeitiges Widerrufsrecht zustehe. Der streitgegenständliche

Darlehensvertrag enthalte bereits keine Angabe dazu, dass der Verbraucher einen Anspruch auf einen Tilgungsplan habe. Darüber hinaus habe die Beklagte nicht in der gebotenen Art und Weise Angaben zur Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung gemacht. Die Bezugnahme auf die vom BGH vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen genüge hierfür nicht, jedenfalls aber habe die Beklagte diesbezüglich nicht deutlich gemacht, welche der vom BGH insoweit anerkannten Berechnungsmethoden sie anwenden möchte. Ebenso fehle die Mitteilung, dass die Kündigung des Darlehensgebers gemäß § 495 Abs. 5 BGB auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden müsse. Auch seien die Angaben der Beklagten deshalb unzureichend, weil sie keinen klaren Hinweis auf das Kündigungsrecht des Klägers gemäß § 314 BGB enthalte. Auch habe die Beklagte nicht hinreichend über den Verzugszinssatz und die Art und Weise dessen etwaiger Anpassung unterrichtet. Überdies sei die Widerrufsbelehrung nicht hinreichend klar und verständlich; vor dem Hintergrund, dass der Darlehensnehmer auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte, sei der Vertragsbeginn unklar. Dieser sei aber maßgeblich für den Beginn der Widerrufsfrist. Auch hinsichtlich des Namens des Darlehensgebers sei der streitgegenständliche Vertrag unklar.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Kläger der Beklagten aufgrund des Widerrufs vom 19.11.2018 aus dem ursprünglich zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag zur Nummer \_\_\_\_\_ keine Zinsen und keine Tilgung gemäß § 488 I Satz 2 BGB mehr schuldet,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.093,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs mit der Fahrzeugidentifikationsnummer \_\_\_\_\_ samt Fahrzeugschlüsseln,
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des im Antrag zu 2) benannten Fahrzeugs in Verzug befindet,

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt sie widerklagend,

festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, Wertersatz für den nach dem 29.01.2019 eingetretenen weiteren Wertverlust des Fahrzeugs Mitsubishi ASX, FIN: \_\_\_\_\_ zu leisten, der auf den Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klageantrag zu 1) sei bereits unzulässig. Der Kläger erhebe neben dieser gleichzeitig eine Leistungsklage, deren Erfolg von den vom Kläger gewünschten Feststellungen abhängige. Die Leistungsklage isoliert sei insoweit bereits ausreichend.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, der von dem Kläger erklärte Widerruf sei verfristet. Die dem Kläger durch die Beklagte erteilte Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß und entspreche dem vom Gesetzgeber erstellten Musterformular. Die Beklagte könne sich insoweit auf die Gesetzlichkeitsfiktion der Richtigkeit der Belehrung berufen.

Jedenfalls aber sei die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kläger rechtsmissbräuchlich, namentlich verwirkt.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 3) ist die Beklagte der Ansicht, dass die Voraussetzungen des Annahmeverzugs in Ermangelung eines tatsächlichen Angebots des Klägers, das Fahrzeug an die Beklagte zurückzugeben, nicht vorliege.

Der Kläger ist mit Blick auf die Hilfswiderklage der Ansicht, er schulde keinerlei Wertersatz. Es fehle hierfür an einer einschlägigen Anspruchsgrundlage. Die §§ 357 bis 357b BGB würden auf den hiesigen Fall keine Anwendung finden, da es sich um einen Autokauf im Präsenzgeschäft handele, die genannten Vorschriften indes andere Vertriebsformen und Vertragstypen zum Gegenstand hätten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, soweit diese zur Gerichtsakte gelangt sind. Der Klägervertreter hat zuletzt mit Schriftsatz vom 14.07.2020, bei Gericht eingegangen am 15.07.2020, Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt (Bl. 103 d.A.). Der Beklagtenvertreter hat mit Schriftsatz vom 16.06.2020, bei Gericht am selben Tag eingegangen, Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt (Bl. 121 d.A.). Mit Beschluss vom 20.07.2020 hat das Gericht das schriftliche Verfahren angeordnet (Bl. 126 d.A.).

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Gleichermassen erweist sich die Hilfswiderklage als zulässig und begründet.

Insbesondere ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Ein solches ist im Falle eines negativen Feststellungsantrags regelmäßig dann gegeben, wenn sich die Beklagte – wie hier – eines Anspruchs gegen den Kläger berührt. Die Beklagte bestreitet die Wirksamkeit des Widerrufs und behauptet damit das Fortbestehen vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen den Kläger. Auch greift der Vorrang der Leistungsklage vorliegend nicht. Das vom Kläger verfolgte Begehren, festzustellen, dass die Beklagte gegen den Kläger infolge eines wirksamen Widerrufs keine Ansprüche mehr aus § 488 Abs. 1 S.1 BGB herleiten könne, lässt sich diesem Umfang nicht mit einer Leistungsklage erreichen (vgl. BGH, Urt. v. 16.5.2017, Az. XI ZR 568/15, juris-Rn. 16). Es handelt sich vorliegend gerade nicht um



den Fall einer positiven Feststellungsklage, bei der das Feststellungsinteresse wohl zu verneinen wäre (vgl. hierzu zuletzt BGH, Urt. v. 3.3.2020, Az. XI ZR 468/18, juris-Rn. 10 m.w.N.).

Gleichermaßen ist hinsichtlich des Klageantrags zu 3) das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse vor dem Hintergrund der §§ 756, 765 ZPO zu bejahen.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen hinsichtlich der Anträge Ziff. 2), 3) und 4) vor.

Der Klageantrag zu 1) ist begründet. Infolge des am 19.11.2018 durch den Kläger erklärten Widerrufs, der Beklagten spätestens am 22.11.2018 zugegangen, schuldet dieser der Beklagten seitdem keine Zins- und Tilgungsleistungen gemäß § 488 Abs. 1 mehr.

Dem Kläger stand als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB hinsichtlich seiner auf den Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung ein Widerrufsrecht gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 BGB zu. Die nach § 355 Abs. 2 BGB geltende 14-tägige Widerrufsfrist war im Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 19.11.2018 noch nicht abgelaufen. Abweichend von § 355 Abs. 2 S. 2 BGB beginnt die Widerrufsfrist bei einem Verbraucherdarlehensvertrag nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat, § 356b Abs. 1 BGB in der vom 13.06.2014 bis 20.03.2016 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.). Enthält die dem Darlehensnehmer nach § 356b Abs. 1 BGB a.F. zur Verfügung gestellte Urkunde darüber hinaus nicht die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB in der vom 13.06.2014 bis 20.03.2016 (im Folgenden: a.F.), beginnt die Frist sogar erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Abs. 6 BGB a.F.

Gemäß § 492 Abs. 2 BGB a.F. muss der Vertrag die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) enthalten.

Die Beklagte hat dem Kläger die hiernach erforderlichen Pflichtangaben nicht ordnungsgemäß erteilt.

Ob und in welchem Umfang die in den vorvertraglichen Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite enthaltenen Informationen geeignet wären, den erforderlichen Pflichtangaben zu genügen, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung durch die Kammer. Diesbezüglich kommt es auch nicht darauf an, ob dem Kläger die Standardinformationen lediglich zur Durchsicht übergeben, oder zum dauerhaften Verbleib bei seinen Unterlagen ausgehändigt wurden. Jedenfalls ist die zur Wahrung der Schriftform des §§ 492 Abs. 1 BGB a.F., 126 BGB erforderliche Urkundeneinheit zwischen der Standardinformation und den übrigen Vertragsunterlagen nicht gewahrt (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 05.11.2019, Az. XI ZR 650/18, juris-Rn. 51). Zwar setzt die Schriftform des § 126 BGB nach der sog. Auflockerungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine körperliche Verbindung der einzelnen Blätter einer Urkunde voraus, wenn sich deren Einheit aus fortlaufender Paginierung, fortlaufender Nummerierung der einzelnen Bestimmungen, einheitlicher graphischer Gestaltung, inhaltlichem Zusammenhang des Textes oder vergleichbaren Merkmalen zweifelsfrei ergibt (vgl. BGH, Urt. v. 17.09.2019, Az. XI ZR 662/18, juris-Rn. 19). Der Darlehensgeber muss aber gleichwohl durch Schaffung einer entsprechenden Urkundeneinheit zum Ausdruck bringen, durch die Standardinformationen nicht nur vorvertragliche, sondern gerade auch vertragliche Informationspflichten erfüllen zu wollen (BGH, Beschl. v. 11.02.2020, Az. XI ZR 648/18, juris-Rn. 42). Dass der Kläger auf S. 4 des Darlehensvertrages mit seiner Unterschrift bestätigt hat, er habe die zu diesem Vertrag dazugehörigen Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite vor Vertragsschluss erhalten, vermag die Urkundeneinheit in diesem Sinne jedenfalls nicht herzustellen. Gerade die deutlich sichtbar abweichende graphische Gestaltung von Darlehensvertrag als solchem und Europäischer Standardinformation streitet dafür, dass es sich vorliegend gerade nicht um eine einheitliche Urkunde handelt bzw. nach dem Parteiwillen handeln soll. Maßgeblich für die Erfüllung der nach Art. 247 § 6 EGBGB erforderlichen Pflichtangaben ist damit einzig die streitgegenständliche Darlehensvertragsurkunde, insbesondere die Kreditbedingungen, ohne dass inhaltlich ergänzend auf die Europäischen Standardinformationen rekuriert werden könnte.

Dem Lauf der Widerrufsfrist steht nach der Rechtsauffassung der Kammer nicht entgegen, dass die Beklagte in den Kreditbedingungen nicht auf das Kündigungsrecht des

Klägers nach § 314 BGB hingewiesen und keine näheren Angaben zu dem bei Kündigung einzuhaltenden Verfahren gemacht hat. Diese Einwände des Klägers greifen nicht durch. Der Darlehensnehmer ist – mit dem Wortlaut des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB vereinbar – nicht über sämtliche Kündigungsmöglichkeiten, die das nationale Recht kennt, zu informieren, sondern die Informationspflicht des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ist hinsichtlich der dem Darlehensnehmer zustehenden Kündigungsrechte nach Systematik, Sinn und Zweck auf das nur bei unbefristeten Darlehensverträgen anwendbare verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrecht aus § 500 Abs. 1 BGB a.F. beschränkt (so letztlich auch BGH, Urt. v. 05.11.2019, Az. XI ZR 11/19 entgegen vereinzelter vorangegangener obergerichtlicher Rechtsprechung). Gleichmaßen dringt der Kläger deshalb auch nicht mit seinem Einwand durch, in den Vertragsunterlagen fehle der Hinweis, dass die Kündigung gemäß § 495 Abs. 5 BGB auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären wäre (so auch OLG Stuttgart, Urt. v. 12.11.2019, Az. 6 U 2/19, juris-Rn. 38).

Ebenfalls ohne Auswirkung auf das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist ist, ob die Beklagte die nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB erforderlichen Angaben zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung ordnungsgemäß erteilt hat, so dass auch dieser Einwand des Klägers nicht durchgreift. Die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung führt nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung der Beklagten, ohne hingegen das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB a.F. zu berühren. Dass ein Verstoß gegen Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB ohne Auswirkung auf den Lauf der Widerrufsfrist bleiben kann, rechtfertigt sich daraus, dass der Gesetzgeber für diesen Fall mit der Regelung in § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wonach im Falle einer fehlenden oder fehlerhaften Angabe in der Vertragsurkunde ein Anspruch des Darlehensgebers auf eine Vorfälligkeitsentschädigung dauerhaft ausgeschlossen ist und selbst im Falle der ordnungsgemäßen Nachholung nicht wiederaufleben würde, bereits eine anderweitige – wirksame, verhältnismäßige und abschreckende – Sanktion vorgesehen hat (vgl. BGH, Urt. v. 28.07.2020, Az. XI ZR 288/19, juris-Rn. 25 ff.).

Allerdings enthält die streitgegenständliche Darlehensvertragsurkunde mit Ziff. 6 der Kreditbedingungen keine ausreichenden Angaben zum Verzugszinssatz und den gegebenenfalls anfallenden Verzugskosten gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs.

1 Nr. 11 EGBGB. Der Darlehensvertrag enthält unter Ziff. 6 der Kreditbedingungen lediglich den Hinweis darauf, dass der Kreditgeber bei Zahlungsverzug berechtigt ist, Ersatz des Verzugsschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Ungeachtet der Streitfrage, ob Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB die Angabe einer absoluten Zahl erfordert (verneinend BGH, Urt. v. 05.11.2019, Az. XI ZR 650/18, juris-Rn. 52; OLG Stuttgart, Urt. v. 10.09.2019, Az. 6 U 191/18, juris-Rn. 55 jeweils m.w.N. zum Streitstand), entspricht die hiesige Vertragsregelung nicht einmal der unstreitig unbedingt erforderlichen Wiedergabe der gesetzlichen Regelung des § 288 Abs. 1 BGB (vgl. ebenda). Aus den bereits genannten Gründen verbietet sich ein Rückgriff auf die Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite.

Der streitgegenständliche Verbraucherdarlehensvertrag erweist sich zudem mit Blick auf Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB als unvollständig. Gemäß dieser Vorschrift muss der Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach § 492 Abs. 3 S. 2 BGB haben. Ein solcher Hinweis fehlt in den zur Gerichtsakte gelangten Vertragsunterlagen, insbesondere der Anlage K2 ebenso wie der von der Beklagten zur Gerichtsakte gereichten Bestätigung des Kreditvertrages vom 21.07.2015 in Gänze.

Das dem Kläger zustehende Widerrufsrecht war zum Zeitpunkt seiner Ausübung nicht rechtsmissbräuchlich, insbesondere nicht verwirkt, § 242 BGB. Der Anwendungsbereich des Instituts der Verwirkung erstreckt sich gerade auch auf das Verbraucherwiderrufsrecht (vgl. nur BGH, Beschl. v. 23.01.2018, Az. XI ZR 298/17; BGH, Urt. v. 12.06.2016, Az. XI ZR 501/15). Mag im Falle des Widerrufs der auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers über drei Jahre nach Vertragsabschluss das erforderliche Zeitmoment zu bejahen sein, liegt das zusätzlich erforderliche Umstandsmoment indes nicht vor, insbesondere hat der Kläger den streitgegenständlichen Darlehensvertrag nicht erst nach dessen Ablauf widerrufen. Die Beklagte konnte vorliegend nicht darauf vertrauen, dass der nicht ordnungsgemäß belehrte Kläger, für den die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen hatte, sein Widerrufsrecht künftig nicht mehr ausüben würde. Die schlichte Vertragsdurchführung in Gestalt regelmäßiger Zahlung der Darlehensraten reicht für die Bejahung des Umstandsmoments nicht aus, da der Darlehensnehmer hierdurch nicht zum Ausdruck bringt, von dem weiterhin bestehenden Widerrufsrecht künftig keinen Gebrauch machen zu wollen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 17.09.2019, Az. 4 U 109/18, juris-Rn 72). Vielmehr kommt der Darlehensnehmer

erkennbar nur seiner Primärpflicht aus dem noch nicht widerrufenen Darlehensvertrag nach. Ohne Hinzutreten eines weiteren Umstands, welcher seinerseits den Schluss zulässt, der Darlehensnehmer werde von seinem Widerrufsrecht künftig keinen Gebrauch mehr machen, darf sich der Darlehensgeber nicht darauf einrichten, der Darlehensnehmer werde von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen (so auch OLG Köln, Urt. v. 17.09.2019, Az. 4 U 109/18).

Auf die weiteren vom Kläger erhobenen inhaltlichen Einwendungen gegen die Darlehensvertragsurkunde angesichts der nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. i.V.m. Artikel 247 §§ 6 bis 13 des EGBGB erforderlichen Pflichtangaben, namentlich die Benennung des Darlehensgebers sowie die Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass vorliegend auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet wurde, kommt es in diesem von der Kammer zu entscheidenden Fall nicht streitentscheidend an. Einer gesonderten argumentativen Auseinandersetzung und Stellungnahme zu diesen Einwendungen durch die Kammer bedarf es deshalb nicht.

Der Klageantrag zu 2) ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 17.093,80 € gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1, 5, 355 Abs. 3 S. 1 BGB. Zwischen den Parteien unstreitig hat der Kläger insgesamt Tilgungsleistungen in Höhe von 17.093,80 € gezahlt. Dem Klageantrag entsprechend war wegen der Rückgabepflicht des Klägers im Hinblick auf die Herausgabe des Fahrzeugs nebst Schlüsseln gemäß § 322 BGB die Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug zu tenorieren. Auch kann der Kläger vom Beklagten aus dem vorgenannten Betrag Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2019 gemäß §§ 291, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB verlangen.

Auch ist der Klageantrag zu 3) begründet. Die Beklagte befindet sich jedenfalls infolge des vorgerichtlichen Schreibens des Klägervertreters an die Beklagte vom 09.02.2019 gemäß §§ 293, 295 ZPO in Annahmeverzug. Das wörtliche Angebot genügte, da zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich war, § 295 S. 1 Alt. 2 BGB. Der Leistungsort i.S.d. § 269 BGB befindet sich dort, wo der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, als der Widerruf durch Zugang bei dem Unternehmer wirksam wurde. Die grundsätzlich von § 357 BGB vorgesehene Schickschuld wandelt sich in eine Holschuld,

wenn die erhaltene Ware – wie vorliegend – nicht zum Postversand geeignet ist. Unschädlich für den Eintritt des Annahmeverzugs ist, dass der Klägervertreter in dem genannten vorgerichtlichen Schreiben nur die Rückgabe des Fahrzeugs angeboten hat, ohne zugleich einen Wertersatzanspruch der Beklagten zu berücksichtigen. § 320 BGB setzt die konkrete Geltendmachung des Gegenanspruchs im Zeitpunkt des Rückabwicklungsbegehrens des Klägers voraus, woran es vorliegend fehlt (vgl. auch LG Heilbronn, Urt. v. 26.06.2020, Az. Bi 6 O 127/20, juris-Rn. 96).

Darüber hinaus erweist sich auch der Klageantrag zu 4) als begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.358,86 € gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB. Mit seinem Schreiben vom 19.11.2018, hat der Kläger die Beklagte nicht nur um Bestätigung des Widerrufs sowie um Rückabwicklung des damit verbundenen Kaufvertrages angeboten, sondern die Beklagte zugleich aufgefordert, die von ihm geleisteten Tilgungszahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens, bis spätestens zum 05.12.2018, auf das vom Kläger benannte Konto zu überweisen. Mit Ablauf des 05.12.2018 befand sich die Beklagte folglich in Schuldnerverzug, da der von dem Kläger begehrten Leistung ein Ereignis – der Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung – voranzugehen hat und sich die angemessene Leistungszeit infolge der Fristsetzung nach dem Kalender berechnen lässt, § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Hilfsweise ist in dem Schreiben der Beklagten vom 22.11.2018 eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung zu erblicken, so dass sich die Beklagte jedenfalls seit dem 23.11.2018 in Schuldnerverzug befindet, § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Die nach diesem Zeitpunkt erfolgte Beauftragung des späteren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung ist mithin unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens ersatzfähig. Dabei kann der Kläger auch Zahlung verlangen, ohne dass es auf die zwischen den Parteien streitige Tatsache, ob die Kostenrechnung bereits durch den Kläger beglichen wurde, ankommt. Jedenfalls durch das Prozessverhalten der Beklagten, namentlich den Klageabweisungsantrag sowie die inhaltliche Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch, hat sich der – vormals möglicherweise als Freistellungsanspruch – bestehende Anspruch in einen Zahlungsanspruch gewandelt. Auch kann der Kläger vom Beklagten aus dem vorgenannten Betrag Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jedenfalls seit dem 15.09.2019 gemäß §§ 291, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB verlangen. Der Klageantrag hinsichtlich des Zinsanspruchs war zu Gunsten des Klägers dergestalt gemäß §§ 133, 157 BGB

analog auszulegen, dass Rechtshängigkeitszinsen beantragt waren. Einer teilweisen Klageabweisung im Hinblick auf einen eventuell darüberhinausgehenden Zinsanspruch bedurfte es mithin nicht.

Da sich der vom Kläger erklärte Widerruf als wirksam erweist, ist die unter dieser Bedingung erhobene Hilfswiderklage nunmehr zur Entscheidung reif.

Die Hilfswiderklage ist zulässig und begründet.

Die Hilfswiderklage ist zulässig, insbesondere liegt das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse vor, § 256 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Kläger dem Grunde nach zum Wertersatz verpflichtet ist, da der Kläger die Wertersatzpflicht negiert. Der Beklagten ist eine Bezifferung eines Leistungsantrags nicht möglich, nachdem ihr – zwischen den Parteien unstreitig – bislang nicht die Möglichkeit einer Untersuchung des Fahrzeugs eingeräumt wurde, welche aber notwendige Voraussetzung für die Bezifferung des Wertersatzanspruchs ist.

Die Hilfswiderklage ist begründet.

Der Beklagten steht gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1, 357c S. 3, 357 Abs. 7 BGB dem Grunde nach ein Anspruch auf Wertersatz für den Wertverlust des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu, der auf einen Umgang zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war.

Die genannte Anspruchsgrundlage findet nach Auffassung der Kammer auch bei einem im stationären Handel abgeschlossenen Kfz-Kaufvertrag Anwendung. Die von dem Kläger und vereinzelt in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach in einem solchen Fall die Vorschrift des § 357 BGB keine Anwendung finden soll (vgl. Döll, DAR 2018, 61, 66), vermag nicht zu überzeugen. Diese Ansicht lässt bereits außer Acht, dass § 358 Abs. 4 S. 1 BGB nicht nur die entsprechende Anwendung des § 357 BGB auf das Verbundgeschäft ausdrücklich anordnet, sondern auch, dass in § 358 Abs. 4 S. 1 BGB vorgegeben wird, dass die Norm des § 357 BGB unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform des Verbundgeschäfts zur Anwendung gelangt (Schön, BB 2018, 2115,

2120). Darüber hinaus entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass sich die Formulierung „unabhängig von der Vertriebsform“ nicht nur auf die Anwendung des § 355 Abs. 3 BGB, sondern gleichermaßen auch auf die Anwendbarkeit der §§ 357 bis 357b BGB bezieht (vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 98). Der tatbestandliche Anwendungsbereich des Wertersatzanspruchs gemäß § 357 Abs. 7 BGB ist im hiesigen Fall eröffnet (so im Ergebnis auch LG Heilbronn, Urt. v. 26.06.2020, Az. Bi 6 O 127/20; LG Ellwangen, Urt. v. 25.01.2018, Az. 4 O 232/17; LG Berlin, Urt. v. 05.12.2017, Az. 4 O 150/16).

Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 357 Abs. 7 BGB dem Grunde nach vor.

Die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und die darüberhinausgehende Nutzung des finanzierten Neufahrzeugs über einen Zeitraum von über drei Jahren bis zum erklärten Widerruf geht weit über die notwendige Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise des Wagens hinaus (§ 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB).

Gemäß § 357c S. 3 BGB ist § 357 Abs. 7 BGB mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB die Unterrichtung nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB tritt. Die Beklagte hat den Kläger entsprechend Art. 246 Abs. 3 EGBGB unterrichtet. Hiernach muss die erteilte Widerrufsbelehrung einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf, einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf, den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt, enthalten. Diesen Voraussetzungen ist mit der Widerrufsinformation auf S. 4 des Darlehensvertrages genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Bei Klagen, mit denen ein Verbraucher den Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags geltend macht, richtet sich der Streitwert unabhängig von der Art der Antragstellung nach dem Zahlungsanspruch des Verbrauchers im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses ohne Nutzungersatz. Für den Klageantrag zu 1) wurde daher ein Streitwert von 19.195 € angesetzt. Der Klageantrag zu 2) geht in dem Antrag zu 1) auf und war daher nicht mit einem eigenen



Streitwert zu bemessen. Die übrigen Klageanträge zu 3) und 4) wirken nicht streitwert-erhöhend. Hinsichtlich der Hilfswiderklage war der Streitwert ausgehend von einem jährlichen Wertverlust von 10 % des Kaufpreises zu bemessen bei einer Nutzungsdauer bis zum Schluss der Schriftsatzfrist von etwa 5 Jahren ergibt sich ein Wertersatzanspruch in Höhe von ungefähr 13.795 €, wobei insoweit aufgrund der Feststellungsklage ein Abschlag i.H.v. 20 % angezeigt war. Nach Addition der Streitwerte von Klage und Hilfswiderklage ergibt sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens die tenorierte Kostenquote.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Dethloff  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Walburg  
Richter am Landgericht

Möller  
Richter